§ 59

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

. — für den Produktionsverbrauch;

— für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion,

— die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen,

— für den Verbrauch von Leistungen aus nichtpro-' duktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Der Produktionsverbrauch und der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion sind primär und unabhängig vom Zweck ihrer Verwendung nach Kostenarten auszuweisen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion über die Kostenstellenrechnung sekundär auszugliedern und gesondert nachzuweisen. Zu den Kosten für den Produktionsverbrauch und den materiellen Verbrauch der ge-~ sellschaftlichen Konsumtion gehören

**— Abschreibungen,**

— Materialverbrauch,

— Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

(.3) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an' die Werktätigen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung des Produktions- und Zirkulationsprozesses, wie

— zeit- und leistungsabhängiger Lohn,

— Lohnzuschläge,

— Zusatzlohn,

— Naturalversorgung und Deputate,

— sonstige Zuwendungen an die Werktätigen,

— Prämien und Vergütungen.

(4) Zum Verbrauch von Leistungen aus mchlproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

— Zuführungen zu Fonds und Umlagen,

— andere planbare 'Kostenarte:},

— nicht planbare Kostenarten.

**KosteasteMenrechmrag**

§«)

■In der Kostenetellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

— Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -Verursachung,

— Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstelien (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,

— Ausweis der Zuschlagsbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagssätze für die Zurechnung der Gemeinkosten auf Kostenträger.

§61

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Daneben können Aktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstedmische Belange erfüllen und nicht von der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren, um den Werktätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteüung zu liefern.

(3) Die Kostenstellen sind nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes zu bilden und grundsätzlich zu gliedern nach

— Forschungs-, Entwicklungs- sowie produzierendem Bereich, der die produzierenden Kostenstellen, die Forschungs-, E,.twicklungs- und Projektierungskostenstellen sowie deren Kostenstellen der Abteilungsleitungen umfaßt,

— Beschaffungsbereich,

— Betriebsleitungsbereich,

— Betreuungsbereich,

— Absatzbereich.

(4) Auf die Bildung gesonderter Kostenstellen für die Abteilungsleilungen und andere Zwischenleitungen kann verzichtet werden, wenn die hier zu erfassenden Kosten einen unerheblichen Umfang haben. In diesem Falle sind diese Kosten entweder innerhalb der produzierenden bzw. Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungskostenstellen oder in den Kostenstellen des Betriebsleitungsbereiches zu erfassen und zu kontrollieren.

(5) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Nomenklatur der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 145 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.

(6) Die Bildung der Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

(7) Die Bildung der Kostenstellen muß die Erfordernisse der Kalkulation sowie der Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt berücksichtigen.

§62

(1) Den Kostenstellen sind grundsätzlich nur die von ihnen beeinflußbaren Kosten zuzuordnen. Darüber hi n

DIZ